

Hinweise für Ärzte zur Meldung des Todes an Neuer Influenza A/H1N1 und zu Maßnahmen bei Fällen mit Neuer Influenza A/H1N1

Stand des Dokuments: 13. November 2009

Vorbemerkung /Hintergrund:

Die derzeitige epidemiologische Lage der Neuen Influenza A/H1N1 stellt die infektiologische Überwachung vor große Herausforderungen. Um die Lageerfassung der in Deutschland auftretenden Fälle an neuer Influenza A/H1N1 sicherzustellen, angesichts der steigenden Fallzahlen zugleich aber die Belastung der Ärzteschaft auf das Notwendigste zu reduzieren, wurde die im April 2009 eingeführte **Meldepflicht für Verdachtsfälle und Erkrankungsfälle** abgeschafft, die ärztliche **Meldepflicht für Todesfälle**, wenn im zeitlichen Zusammenhang eine Infektion mit Neuer Influenza A/H1N1 nachgewiesen wurde, bleibt bestehen. Damit soll gewährleistet sein, dass Informationen zu schweren Fällen mit Todesfolge weiter beurteilt werden können, um abschätzen zu können, ob sich die Schwere der Influenza oder die Risikogruppen ändern. **Bei weiteren Änderungen der epidemiologischen Situation erfolgen ggf. weitere Anpassungen der Hinweise.**

Eine Impfung von Beschäftigten in Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege mit Kontakt zu Patienten oder infektiösem Material gemäß STIKO-Empfehlung ist dringend zu empfehlen. Der Arbeitsschutz ist, insbesondere bei ungeimpftem Personal, zur Vermeidung von Infektionen strikt zu beachten.

Was ist zu melden?

Zu melden ist ein **Todesfall**, wenn im zeitlichen Zusammenhang eine Infektion mit Neuer Influenza A/H1N1 nachgewiesen wurde.

Eine **nachgewiesene Erkrankung** liegt vor, wenn ein positives Ergebnis einer erregerspezifischen Diagnostik vorliegt (PCR).

Die Labormeldepflicht des Nachweises von Neuer Influenza A/H1N1 gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 24 IfSG bleibt unberührt.

Wann und an wen ist zu melden?

Die Meldung des Todes hat **unverzüglich** nach Feststellung des Todes an das für den Wohnort oder den momentanen Aufenthaltsort des Patienten/der Patientin zuständige **Gesundheitsamt** zu erfolgen.

Wie ist zu melden?

Für die Meldung stellen die Landesbehörden und Gesundheitsämter entsprechende Meldebögen zur Verfügung. Ein für die Gesundheitsämter bestimmten Erhebungsbogen finden Sie auf der Homepage des Robert Koch-Institutes (www.rki.de > [Infektionskrankheiten](#) > [Influenza](#) > [Surveillance](#)).

Welche weiteren Maßnahmen sollten getroffen werden?

Im Vordergrund stehen bei der aktuellen epidemiologischen Situation allgemeine Hygieneempfehlungen an alle. Erkrankte sollten mindestens bis einen Tag nach Abklingen des Fiebers zuhause bleiben.

Erkrankte, die beruflichen Kontakt zu vulnerablen Gruppen haben, sollten vorsorglich mindestens 7 Tage nach Symptombeginn zuhause bleiben.

Die Bedeutung von Husten-Etikette und Händehygiene sollte weiter hervorgehoben werden. Über notwendige spezielle Maßnahmen in besonderen Fällen berät das zuständige Gesundheitsamt. Auf der Homepage des Robert Koch-Institutes sind u.a. Empfehlungen zum Umgang mit Erkrankten, zum Patiententransport und zur Diagnostik zu finden (www.rki.de/influenza). Bei Verdacht auf Ausbruchsgeschehen, insbesondere wenn vulnerable Gruppen betroffen sind, sollte ebenfalls das Gesundheitsamt informiert werden.

Gesetzliche Grundlage der Meldepflicht:

Dem Gesundheitsamt wird gemäß der „Verordnung über die Meldepflicht bei Influenza, die durch das erstmals im April 2009 in Nordamerika aufgetretene neue Virus („Schweinegrippe“) hervorgerufen wird“ vom 30. April 2009, geändert am 13. November 2009, i.V.m. §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 15 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Tod eines Menschen an Influenza A/H1N1 namentlich gemeldet. Der direkte Nachweis von Influenza-Viren ist gemäß § 7 (1) Nr. 24 IfSG namentlich zu melden. Darüber hinaus stellt das Gesundheitsamt gemäß § 25 Abs. 1 IfSG ggf. eigene Ermittlungen an.